

§ 1565 BGB

(1) Eine [Ehe](#) kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die [Ehe](#) ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der [Ehegatten](#) nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die [Ehegatten](#) sie wiederherstellen.

(2) Leben die [Ehegatten](#) noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die [Ehe](#) nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der [Ehe](#) für den Antragsteller aus Gründen, die in der [Person](#) des anderen [Ehegatten](#) liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 1565 Abs. 1 Satz 1: Mit dem [GG](#) vereinbar, BVerfGE v. 28.2.1980 I 283 - 1 BvL 136/78 u. a. -